



Vom Inventar zur Schutzverordnung

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die kommunalen Naturschutzobjekte fachgerecht geschützt sowie Pflege und Unterhalt langfristig sichergestellt sind (§ 9 ff. KNHV). Die Schutzmassnahmen haben das Schutzobjekt abzugrenzen oder zu umschreiben, Art und Umfang des Schutzes festzulegen und, soweit dies nötig ist, Pflege und Unterhalt zu regeln. Die für das Schutzobjekt wichtige Umgebung ist in die Schutzanordnung einzubeziehen (Umgebungsschutzzone).

Das Planungs- und Baugesetz (§205 ff.) sieht dafür hauptsächlich das Instrument der Schutzverordnungen vor, mit dem der Schutz von Naturschutzobjekten rechtsgleich, langfristig und eigentümerverbindlich sichergestellt werden kann.

Zur Erarbeitung einer Schutzverordnung hat sich folgendes Vorgehen bewährt:





Anhang: Mustervorlage

Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung

Erwägungen, insbesondere mit: Anlass, Ziel, (kurze, ev. summarische) Umschreibung der Objekte

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Der Gemeinderat verfügt,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

1. Schutzobjekte

Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Objekt Nr.	Name
1	
2	
3	

2. Schutzzonen

Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zonen II	Naturschutzumgebungszonen
Zonen IIIA	Landschaftsschutzzonen
Zone IIIC	Obstgartenschutzzone
Zonen IV	Waldschutzzonen

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5'000 sowie den Detailplänen Mst. 1:... ersichtlich, der/die Bestandteil(e) dieser Verordnung ist/sind.

3. Schutzziele

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und die Förderung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und



-gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

(Es folgt ein variabler Teil mit detaillierteren Zielen, wie z.B.)

*Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbio-
töpfe wie Riedwiesen und Moore sowie Magerwiesen, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten
usw.*

*Ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche sollen im Landschaftsbild möglichst wenige
neue Bauten und Anlagen in Erscheinung treten.*

*Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. In landschaftlich
empfindlichen und gut einsehbaren Lagen wie an Waldrändern, auf Kuppen und Kreten
usw. sind die Wirkungen des Waldes auf das Landschaftsbild besonders zu berücksichti-
gen. Auf bestimmten Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung
von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.*

Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotential besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

Zonen II, Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zonen IIIA, Landschaftsschutzonen

Die Landschaftsschutzonen dienen der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets. Die Zone IIIA soll zum Schutz des Landschaftsbildes von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden.

Zone IIIC, Obstgartenschutzzone

Die Obstgartenschutzzone dient der langfristigen Erhaltung des Obstgartens in einem biologisch und landschaftlich wertvollen Zustand als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als prägendes Landschaftselement.

Zonen IV, Waldschutzonen



Die Zone IV dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

(Je nach vorkommenden Flächen werden die Schutzziele formuliert, z.B.)

- *Natürliche, unbewirtschaftete Ufer-, Bruch- und Auenwälder*
-
-

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

4. Schutzanordnungen

In den Schutzzone I, II und IV sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der Zone I, Naturschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;



Varianten

- *das Baden;*
- *das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.*
- *das Fischen ausserhalb von bezeichneten Stellen (Fischerstegen);*
- *das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen; mit Ausnahme des traditionellen 1. August-Feuers;*
- *das Betreten;*
- *das Betreten der Ufer, Ried- und Trockenwiesen;*
- *das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 15. September;*
- *das Baden ausserhalb des im Plan bezeichneten Badeareals;*
- *das Befahren von Wasserflächen in der Zeit vom 15. März bis 1. September;*
- *das Befahren, Durchschwimmen oder Betreten der Schwimmblatt-Röhricht-Vegetation;*
- *das Entleeren der Weiher in der Zeit vom 20. Februar bis 1. Oktober.*

4.2 In der Zone II, Naturschutzumgebungszone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Varianten

- *andere Nutzung als Weide, Streue-, Dauerwiese oder Obstgarten;*
- *das Anpflanzen von standortfremden Baumbeständen;*
- *das Fischen ausserhalb von bezeichneten Stellen;*
- *das Anfachen von Feuer sowie das Lagern;*
- *das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen.*

5. Schutzanordnungen Zone III

In der Zone IIIA, Landschaftsschutzzone, sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten oder den für die Landschaft typischen Eigenheiten widersprechen.



Zulässig sind landwirtschaftliche Neu-, Um- und Anbauten in den Betriebszentren der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Landwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

In der Zone IIIC, Obstgartenschutzzone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich die Obstbäume, die magere Wiesenvegetation und die im Obstgarten lebenden Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern könnten, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Die Düngung ist im Pflegeplan geregelt.

Insbesondere sind verboten:

5.1 In der Landschaftsschutzzone IIIA

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser das Pflanzen von Hochstammobstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen.

5.2 In der Obstgartenschutzzone IIIC

- das Fällen von Obstbäumen ohne Bewilligung des Gemeinderats;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Düngen, soweit nicht im Pflegeplan vorgesehen;
- das Verwenden von Giftstoffen, ausgenommen bewilligte Pflanzenschutzmittel für Obstbäume;
- andere Unterkultur als magere Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser das Pflanzen von Hochstammobstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

6. Schutzanordnungen Zone IV

In der Zone IV, Waldschutzzone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.



Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten
- Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen
- Bachverbauungen

9. Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

10. Pflege

Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

10.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

10.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

10.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

10.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

10.5 In der Obstgartenschutzzone sollen die bestehenden Bäume nach Bedarf fachgerecht gepflegt werden. Bäume mit abgestorbenen Ästen oder Höhlen sind zu belassen, soweit es die Sicherheit von Passanten oder Bewirtschaftern zulässt. Mit Bewilligung entfernte Bäume sind durch Hochstammobstbäume zu ersetzen und bestehende Lücken im Baumbestand zu schliessen.

10.6 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des



standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

11. Abgeltung von Leistungen

Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

12. Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann *der Gemeinderat* unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

13. Strafbestimmungen

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

14. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Variante:

- *Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung*

15. Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht ... , 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

16. Publikation

Diese Verordnung wird im ... publiziert.

17. Mitteilung

Mitteilung unter Planbeilage an: ...